

**Gegenstand**

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung des Rechnungshofs vom 20. März 2006, mit der der Klägerin, der Witwe eines ehemaligen Mitglieds des Rechnungshofs, die Gewährung der Hinterbliebenenversorgung mit der Begründung verweigert wird, dass die Voraussetzung des fünfjährigen Bestehens der Ehe zum Todeszeitpunkt nicht erfüllt sei (unter dem Aktenzeichen F-46/08 eingetragene und vom Gericht für den öffentlichen Dienst an das Gericht erster Instanz verwiesene Rechtssache)

**Tenor**

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Frau Thérèse Nicole Thoss trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 171 vom 5.7.2008 (ehemals Rechtssache F-46/08).

**Beschluss des Präsidenten des Gerichts erster Instanz vom 13. Juli 2009 — Sniace/Kommission**

(Rechtssache T-238/09 R)

*(Vorläufiger Rechtsschutz — Staatliche Beihilfen — Entscheidung, mit der eine Beihilfe für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Missachtung von Formerfordernissen — Unzulässigkeit)*

(2009/C 220/69)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Parteien**

Antragstellerin: Sniace, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. J. Moncholí Fernández)

Antragsgegnerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: C. Urraca Caviedes)

**Gegenstand**

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung C (2009) 1479 final der Kommission vom 10. März 2009 über die von Spanien der Sniace, SA (Torrelavega, Kantabrien) gewährte Beihilfe C 5/2000 (ex NN 118/1997) und zur Änderung der Entscheidung 1999/395/EG vom 28. Oktober 1998

**Tenor**

1. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

**Klage, eingereicht am 17. Juni 2009 — Kommission/Edificios Inteco**

(Rechtssache T-235/09)

(2009/C 220/70)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Parteien**

Klägerin: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigter: G. Valero Jordana)

Beklagte: Edificios Inteco SL

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— die Beklagte zur Rückzahlung des Betrags von 157 238,07 Euro zuzüglich eines Betrags von 81 686,22 Euro an Zinsen bis 1. Juni 2009 sowie zuzüglich weiterer 21,73796 Euro/Tag für jeden Tag des Verzugs ab 2. Juni 2009 bis zur vollständigen Zahlung der Schuld zu verurteilen;

— der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Kommission begehrt die teilweise Rückzahlung der der Edificios Inteco SL im Rahmen eines Vertrags über das Projekt „Energy — Comfort 2000 Phase I“ vorausgezählten Beträge, der den Bau eines Geschäftsgebäudes in der Stadt Valladolid (Spanien) zum Gegenstand hatte und von der Kommission aufgelöst wurde.

Als Klagegrund macht die Klägerin die Nichterfüllung vertraglicher Pflichten durch die Beklagte geltend.

**Klage, eingereicht am 2. Juli 2009 — AECOPS/Kommission**

(Rechtssache T-256/09)

(2009/C 220/71)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

**Parteien**

Klägerin: Associação de Empresas de Construção, Obras Públicas e Serviços, (Aecops) (Lissabon, Portugal) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte J. L. da Cruz Vilaça und L. Pinto Monteiro)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in der Sache 89 0771 P1 vom 21. Juni 2005 für nichtig zu erklären, soweit mit ihr der mit der Entscheidung C(89)0570 vom 22. März 1989 genehmigte